

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Kapellenschule Gütersloh e. V.**“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Kapellenschule in Gütersloh.

2. Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Förderung der Arbeit an der Kapellenschule, auch im Rahmen örtlicher und überörtlicher Organisationen. Aufgabe ist es weiterhin, die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern zu fördern und für die Schüler in der Öffentlichkeit zu wirken.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit in ihrer Eigenschaft als Mitglieder **keine Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen berücksichtigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss kann insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens und wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge ausgesprochen werden.

5. Die Mitgliedschaft kann jeweils monatlich gekündigt werden. Schon gezahlte Jahresbeiträge verbleiben zur

Verfügung des Vereins. In **Härtefällen** entscheidet der Vorstand.

6. Der Vorstand sowie weitere an wichtigen Entscheidungen beteiligte Personen unterliegen der Schweigepflicht. Dies gilt insbesondere bei Einblick in die finanzielle Lage von Mitgliedern bzw. Spendern, wie er sich bei der Ausstellung von Spendenquittungen etc. oder bei den in Absatz 5 genannten Härtefällen ergeben kann.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es **nur persönlich** abgeben kann.

2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliedsversammlung festgesetzten Beiträge und Leistungen jährlich zu entrichten

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem **Kalenderjahr.**

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) **die Mitgliederversammlung**
- b) **der Vorstand**
- c) **der Vergabeausschuss**

2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzleiter und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes sind **einzel**n vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

3. Der Vergabeausschuss besteht in der Regel aus dem Vorstand und drei weiteren Mitgliedern.

4. Die Organe des Vereins werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes einzuberufen.

3. Eine Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch einen einfachen Brief oder direkt durch die Kinder. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt **zwei Wochen.**

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- 1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenprüfers
- 2) Entlastung des gesamten Vorstandes

3) Wahl eines neuen Vorstands

4) Wahl der Mitglieder des Vergabeausschusses

5) Wahl des Kassenprüfers

6) Änderungen der Satzung

7) Entscheidung über die eingereichten Anträge

8) Ernennung von Ehrenmitgliedern

9) Auflösung des Vereins

10) Höhe der Beiträge

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der **Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen; **Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen.** Zu Satzungsänderungen sowie zu Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von **¾ der abgegebenen Stimmen** erforderlich.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder von einem von der Versammlung gewählten

Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 Vergabeausschuss

1. Dem Vergabeausschuss gehören die Mitglieder des Vorstandes und drei weitere Mitglieder an.

2. Er entscheidet über die Verteilung der zu Verfügung stehenden Mittel.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

4. Bei Ausgaben unter € 100,-- kann der Vorstand auch allein entscheiden. Alle anderen Entscheidungen müssen vom Vergabeausschuss mit **einfacher Mehrheit** getroffen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gütersloh zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung und Bildung an der Kapellenschule in Gütersloh.